

Satzung

zur 3. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS) der Gemeindewerke Emskirchen vom 10.10.2013

vom 15.07.2021

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264) i.V.m. § 2 Abs. 3 Nr. 2 der geänderten und neugefassten Unternehmenssatzung des Kommunalunternehmens der Marktgemeinde Emskirchen vom 18. Juni 2012 in der z. Zeit gültigen Fassung, erlassen die Gemeindewerke Emskirchen folgende Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung.

§ 1 Änderung

(1) § 10 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet. Die Gebühr beträgt **2,69 €** pro Kubikmeter entnommenen Wassers.
- (2) Der Wasserverbrauch wird durch geeichte Wasserzähler ermittelt. Er ist durch die Gemeindewerke zu schätzen, wenn
 1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
 2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
 3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.
- (3) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr **2,69 €** pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.10.2021 in Kraft

Emskirchen, den 03.08.2021



Peter Kreibich
Vorstand der Gemeindewerke

